



Stadt Plochingen

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättenordnung)

Für die Arbeit in den städtischen Kindertagesstätten, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden, sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die nachfolgende Benutzungsordnung maßgebend.

§ 1 Aufgaben der Einrichtungen

1. Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Lebens- und Bildungsorte für alle Kinder in Plochingen im vorschulischen Alter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
2. Zur Erfüllung dieses Auftrags werden sozialpädagogische Fachkräfte entsprechend den landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet.
3. Die Stadt Plochingen betreibt verschiedene Formen von Tageseinrichtungen für Kinder, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht werden. Die Angebote richten sich nach den Bedürfnissen der Kinder, nach ihrer familiären und gesellschaftlichen Situation. Die Herkunft der Familien, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt.
4. Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

§ 2 Aufnahme

1. Die städtischen Kindertageseinrichtungen nehmen entsprechend ihrer Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze Kinder im Alter von 12 Monaten bis zum Schuleintritt auf. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen möglichst eine Grundschulförderklasse besuchen.
Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und den vom Träger festgelegten Aufnahmebedingungen.
2. Das Anmeldeverfahren erfolgt zentral im Amt für Familie, Bildung und Soziales. Dort wurde eigens ein „Info-Büro Kinderbetreuung“ eingerichtet.

Kontakt: Info-Büro Kinderbetreuung
Schulstraße 5
73207 Plochingen
Tel. 07153/7005-310.
info-buero.kinderbetreuung@plochingen.de

3. Die Eltern sind angehalten, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrn mit dem Info-Büro Kinderbetreuung in Kontakt zu treten.
4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung der Einrichtung nach den Ergebnissen der regelmäßig stattfindenden Koordinierungsgespräche. Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnungsnah. Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.
5. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit dies möglich ist, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
6. Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Neben dem Anmeldebogen muss auch eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorgelegt werden. Darüber hinaus werden die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung empfohlen.
7. Entsprechend den Vorgaben aus der Betriebserlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung und im Interesse des Kindes findet eine Eingewöhnungsphase statt.

§ 3 Kündigung

1. Die Kündigung muss bei der jeweiligen Einrichtungsleitung schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres eine Einrichtung besuchen, bedarf es keiner Kündigung. Das Betreuungsverhältnis endet dann mit Ablauf des Kindergartenjahres, d.h. zum 31.08. eines Jahres.

3. Abweichend hiervon kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
4. Der Träger der Tageseinrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Wechsel der Tageseinrichtung oder der Betreuungsform

1. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen städtischen Tageseinrichtung in Absprache mit den Leitungen durch eine Ummeldung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist.
2. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung möglich, sofern entsprechende Platzkapazitäten in der gewünschten Betreuungsform gegeben sind. Über einen Wechsel entscheidet die Kindergartenleitung, einen Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht. Die dann neu gewählte Betreuungsform ist für mindestens 3 Monate verbindlich, eine Ummeldung kann in diesem Zeitraum nicht vorgenommen werden.

§ 5 Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
2. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Die Einrichtungen weisen Kernzeiten für den Besuch aus. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
3. Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der jeweiligen Einrichtung, geöffnet. Diese werden jeweils für das laufende Kindergartenjahr festgesetzt. Die Eltern werden hierüber am ersten Elternabend informiert. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

4. Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Leitung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
5. Die Schließtage werden zu Beginn eines Kindergartenjahres nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Die Anzahl der Schließtage ist vom Gemeinderat festgelegt.

§ 6 Regelungen in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend.
2. Damit die Leitung die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit unverzüglich anzuzeigen. Es wird hier auf das den Eltern im Aufnahmeverfahren ausgehändigte Merkblatt „Belehrung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“ hingewiesen, das die Eltern unterzeichnen müssen.
3. Bei ansteckenden Krankheiten oder Verdachtsfällen wie beispielsweise fieberhafte Erkältungskrankheiten, Erbrechen und Durchfall, Hautausschläge oder Fieber dürfen die Kinder die Einrichtungen nicht besuchen.
4. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Einrichtung werden die Eltern (Personensorgeberechtigte) informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.
5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Leitung eine Bescheinigung eines Arztes verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Bei Erkrankungen nach Ziffer 3 sind die Kinder mindestens noch einen Tag nach Gesundung zu Hause zu behalten.
6. In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes verabreicht.

§ 7 Elternbeitrag

1. Für den Besuch der Kinder in den Einrichtungen werden Elternbeiträge erhoben. Diese werden jeweils durch gesonderten Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.
2. Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben und sind damit auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

3. Der Elternbeitrag in der jeweils festgesetzten Höhe ist zu Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis spätestens zum 5. des Monats zu zahlen. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Für die Zeit der Eingewöhnung des Kindes ist ein anteiliger Elternbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
4. Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
5. Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule überwechseln, wird auf § 3 Ziffer 2 und 3 dieser Benutzungsordnung verwiesen. Für Kinder, die in die Schule überwechseln, die Tageseinrichtung jedoch auch noch in dem Einschulungsmonat (bis Mitte September) besuchen sollen, ist dies möglich, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Kind bis zum vorangegangenen 31.05. verbindlich dafür anmelden. Für die begonnene erste Monatshälfte September ist der halbe Elternbeitrag zu entrichten.

§ 8 Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

1. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt.
2. Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen der Einrichtung, sowie der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit und des täglichen Umgangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
3. Der Einblick der Eltern in den Alltag der Tageseinrichtung über Hospitanzen sowie eine projektbezogene ehrenamtlichen Beteiligung, ist in Absprache mit der Leitung möglich.

§ 9 Aufsicht

1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht hat sich hierbei am Alter und am Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten, der Ausstattung, der Gruppengröße, der spezifischen Situation und des Spielangebots.
2. Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person.

Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Die Abholmodalitäten müssen der Leitung der Einrichtung schriftlich erklärt werden.

3. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 10 Versicherung, Haftung

1. Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes gesetzlich unfallversichert.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung eintreten, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird seitens des Trägers der Einrichtung keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung und Verarbeitung sowie die Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Dies erfolgt nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Für den Auftrag nach dem Orientierungsplan zur Beobachtung und Dokumentation der individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes wird eine Einwilligung der Personensorgeberechtigten benötigt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättenordnung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.